



Bekanntmachung

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.03.2004 beschlossenen Änderung der Satzung über Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten (Dachgaubensatzung) der Gemeinde Adelsdorf:

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Änderung der Dachgaubensatzung:

- **§ 2 a Satz 1:**
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30 Grad zulässig.
 - **§ 2 b Satz 1:**
Die Länge der Gauben, auch mehrere Einzelgauben, darf 3/5 der Firstlänge, bei Reihen- und Doppelhäusern 3/5 der Firstlänge nicht überschreiten.
 - **§ 2 b Satz 2:**
Die Länge einer Einzelgaube wird auf max. 4,00 m festgelegt.
- § 5** wird wie folgt ergänzt:
In gravierenden Ausnahmefällen soll vor Erteilung einer Ausnahme eine Bauberatung in Abstimmung mit dem Landratsamt erfolgen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, 09.03.2004
Gemeinde

Goß
1. Bürgermeister

